

Sanierungsmöglichkeiten



Unternehmenskrise – erkennen und bewältigen

Kein Unternehmen ist davor gefeit, in eine Krise zu geraten. Selten kommt sie jedoch plötzlich und ohne Anzeichen. In der Regel entwickelt und verschärft sich eine Schieflage über einen längeren Zeitraum hinweg. Die gute Nachricht ist, dass es für die handelnden Personen in einem Unternehmen, also Sie als Unternehmer, Gesellschafter oder auch Geschäftsführer, in der Regel ausreichend Zeit sowie viele Möglichkeiten und Instrumente gibt, einer Krise zu begegnen und sie zu bewältigen. Auf den folgenden Seiten möchten wir Ihnen einige davon vorstellen und Ihnen zudem erläutern, wie wir Ihnen operativ und beratend zur Seite stehen.

Der erste Schritt ist, die Anzeichen möglichst früh zu erkennen. So können rechtzeitig Gegenmaßnahmen eingeleitet werden. Aufgrund unserer Erfahrungen aus einer Vielzahl an Mandaten können wir Anzeichen für eine Schieflage schnell identifizieren und ihre Ursachen feststellen. Wir zeigen Ihnen dann, welche Möglichkeiten und Instrumente erfolgsversprechend sind und entwickeln gemeinsam mit Ihnen Strategien und Maßnahmen. Bei der Beratung und der Umsetzung steht für uns immer im Fokus, Ihre und die Handlungsfähigkeit des Unternehmens zu erhalten und zu stärken und gleichzeitig Haftungsrisiken zu vermeiden.



Je nach Stadium der Krise gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, ihr zu begegnen und sie zu bewältigen.

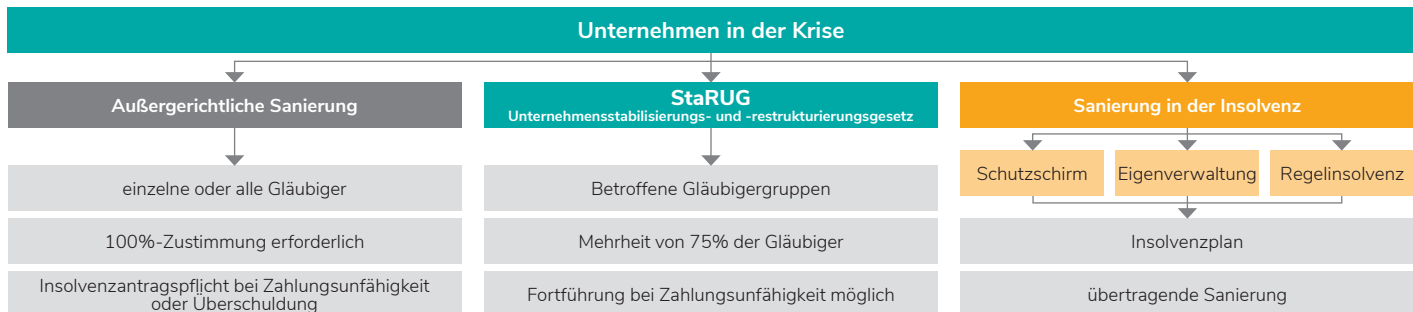
Auf unterschiedlichen Wegen zum Ziel

Die Sanierung eines Unternehmens ist außergerichtlich, mit den Instrumenten des Insolvenzrechts sowie mit dem Präventiven Restrukturierungsrahmen möglich. Fakt ist: Eine Sanierung ist immer eine Sondersituation. Daher ist es wichtig, die einzelnen Instrumente und -verfahren und ihre Besonderheiten zu kennen.

Bei einer **außergerichtlichen Sanierung** ist es das Ziel, eine einvernehmliche Lösung mit den Gläubigern zu finden – eine nicht zu unterschätzende Herausforderung, die zur unüberwindbaren Hürde werden kann. Es reicht bereits aus, dass ein Gläubiger oder ein Mitglied eines Banken- oder Lieferantenpools nicht mitzieht, und die gesamte Sanierung droht zu scheitern. Folge ist oft die Insolvenz des Unternehmens – denn bei Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung besteht Insolvenzantragspflicht.

Eine **Sanierung in der Insolvenz** läuft entweder als Regel-, Eigenverwaltungs- oder Schutzschirmverfahren (Seite 6) in Kombination mit einem Insolvenzplan ab, mit dem Gesellschafter grundsätzlich ihre Anteile erhalten können. Daneben bleibt – sowohl in der außergerichtlichen Sanierung als auch in der Insolvenz – die Möglichkeit, die Vermögensgegenstände des Unternehmens an einen anderen Rechtsträger zu übertragen (**Distressed M&A**).

Seit dem 1. Januar 2021 können mit dem **Präventiven Restrukturierungsrahmen** sogenannte StaRUG-Restrukturierungen (Seite 4) schneller und gezielter umgesetzt werden – mit einem umfangreichen modularen Baukasten, großen Gestaltungs- und Eingriffsmöglichkeiten und ohne Insolvenzverfahren.



Die Sanierung eines Unternehmens ist außergerichtlich, aber auch mit Hilfe der Instrumente des Insolvenzrechts sowie mit dem Präventiven Restrukturierungsrahmen möglich.

Die außergerichtliche Restrukturierung mit dem StaRUG

Mit dem Präventiven Restrukturierungsrahmen können Unternehmen selbst bestimmen, mit welchen ihrer Gläubiger und in welchem Umfang sie sich restrukturieren möchten – und das im Wesentlichen nicht öffentlich und ohne Insolvenz. Die gesetzliche Grundlage bildet das Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG).

Die maßgebliche Voraussetzung für eine solche außergerichtliche Restrukturierung ist jedoch, dass ein Unternehmen **noch nicht zahlungsunfähig oder überschuldet ist** und ein **Restrukturierungskonzept** vorliegt.

Liegt eine Krise vor, und ist Ihr Unternehmen maximal drohend zahlungsunfähig, können Sie eine StaRUG-Restrukturierung initiieren. Treten während der Restrukturierung die Zahlungsunfähigkeit und/oder die Überschuldung des Unternehmens ein, kann sie unter bestimmten Voraussetzungen trotzdem und ohne Insolvenz fortgeführt werden. Kern des StaRUG ist der sogenannte Restrukturierungsplan. In ihm werden die Maßnahmen aus dem umfangreichen modularen Baukasten aufgeführt, die für die erfolgreiche Restrukturierung notwendig sind.

Dabei haben Unternehmen große Gestaltungs- und Eingriffsmöglichkeiten:

- Unternehmen können in Forderungen, Sicherheiten und Anteile eingreifen.
- Es ist – anders als bei der außergerichtlichen Sanierung – beim StaRUG nicht erforderlich, dass alle Gläubiger der Restrukturierung zustimmen. Eine Mehrheit von 75 Prozent der (betroffenen) Gläubiger reicht aus.
- Eine Begrenzung auf bestimmte Gläubigergruppen ist möglich. So können Unternehmen die Restrukturierung beispielsweise auf die Forderungen der Kreditgläubiger beschränken.

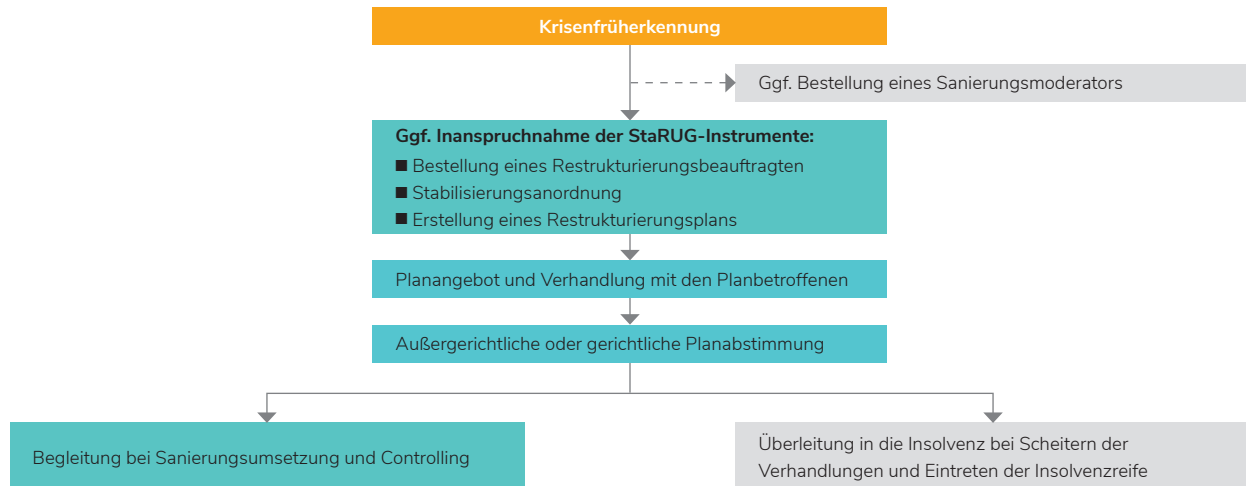
Die weitreichenden Gestaltungs- und Eingriffskompetenzen sind jedoch kein Freifahrtschein. Der Gesetzgeber hat für das StaRUG eigene Haftungsregelungen geschaffen. In die Rechte der Arbeitnehmer kann mit dem StaRUG nicht eingegriffen werden. Sie können aber individuell geregelt werden. Als neutrale Dritte können Restrukturierungsbeauftragte oder -moderatoren in die Restrukturierung eingebunden werden.

Wie Schultze & Braun Sie bei einer StaRUG-Restrukturierung unterstützt:

Unsere Restrukturierungsexperten übernehmen für den Zeitraum der Restrukturierung als **Chief Restructuring Officer** (Generalbevollmächtigter oder Organfunktion) die **Projektsteuerung**. Sie analysieren Ihr Unternehmen, identifizieren die Krisenursache(n) und sorgen dafür, dass die Maßnahmen rechtssicher umgesetzt

werden, die zuvor gemeinsam mit Ihnen im Restrukturierungsplan definiert werden – sowohl finanz- als auch leistungswirtschaftlich. Zudem sichern unsere Experten Sie im Zuge der Restrukturierung vor Haftungsrisiken ab.

Ablauf Präventiver Restrukturierungsrahmen



Schrittweiser Ablauf einer StaRUG-Restrukturierung: Unternehmen können selbst bestimmen, mit welchen ihrer Gläubiger und in welchem Umfang sie sich restrukturieren möchten – und das im Wesentlichen nicht öffentlich und ohne Insolvenz.

Die Sanierung in eigener Regie

Wenn sich eine Unternehmenskrise abzeichnet und eine außergerichtliche Sanierung nicht umgesetzt werden kann, bieten ein **Eigenverwaltungs- oder ein Schutzschirmverfahren** die Möglichkeit, Ihr Unternehmen dennoch erfolgreich zu sanieren.

Im Vergleich zu einem Regelinsolvenzverfahren haben Eigenverwaltung und Schutzschirm den großen Vorteil, dass die Geschäftsleitung Verfügungsberechtigt bleibt und das Heft des Handelns in der Hand behält: Sie setzen die Sanierung also in eigener Regie um, und es gibt in diesem Verfahren keinen Insolvenzverwalter. Von Seiten des Gerichts wird Ihnen ein sogenannter Sachwalter an die Seite gestellt. Er achtet darauf, dass die Interessen der Gläubiger gewahrt und die Regelungen der Insolvenzordnung eingehalten werden.

In der Praxis begleitet in Eigenverwaltungs- und Schutzschirmverfahren häufig ein **Sanierungsexperte als Chief Restructuring Officers** (Generalbevollmächtigter oder Organfunktion) die Geschäftsleitung. Er berät und unterstützt Sie bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen, stärkt das Vertrauen in eine ordnungsgemäße Verfahrensabwicklung und erhöht damit die Akzeptanz der Sanierung bei den betroffenen Gläubigern.

Für das Schutzschirmverfahren, eine Sonderform der Eigenverwaltung, sind die Voraussetzungen höher als bei der Eigenverwaltung.

Ein Schutzschirmverfahren können Unternehmen nur beantragen, wenn die Zahlungsunfähigkeit noch nicht eingetreten ist und dies von einem sachverständigen Dritten bescheinigt wird. Das Unternehmen kann (s)einen Sachwalter-Kandidaten vorschlagen, den das Gericht nur in Ausnahmefällen ablehnen kann.

Unter dem Schutzschirm ist das Unternehmen für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten vor Vollstreckungsmaßnahmen geschützt. Während dieser Zeit können Sie die Sanierung in eigener Regie angehen und den **Insolvenzplan** vorbereiten, in dem die Sanierungsmaßnahmen und die Schritte definiert sind, mit denen das Unternehmen fortgeführt und saniert wird. Dieser Plan wird dann dem Gericht und den Gläubigern zur Abstimmung vorgelegt. Vorteil: Gesellschafter können mit einem Insolvenzplan ihre Anteile grundsätzlich erhalten.

Gerade in Eigenverwaltungs- oder Schutzschirmverfahren ist die rechtzeitige Abstimmung mit den wesentlichen Stakeholdern und Gläubigern wichtig. Denn: Eine Sanierung gegen sie ist nahezu aussichtslos. Kommt die Information aber zu früh, können etwa Kredite gekündigt werden. Tritt als Folge die Zahlungsunfähigkeit ein, ist ein Schutzschirmverfahren nicht mehr möglich.

Wie Schultze & Braun Sie in einer Eigenverwaltung oder einem Schutzschirmverfahren unterstützt:

Unsere Sanierungsexperten bereiten das Eigenverwaltungsverfahren nach den Regelungen der Insolvenzordnung vor und kümmern sich bei Bedarf um die Bescheinigung für das Schutzschirmverfahren.

Als Berater und in (temporärer) **Organfunktion als Chief**

Restructuring Officer begleiten sie Sie im Vorfeld und während der gesamten Sanierung. Gemeinsam mit Ihnen gestalten und erstellen unsere Experten Insolvenzpläne mit den erforderlichen Planrechnungen und Anlagen.

Unterschiede der beiden Verfahrensarten im Überblick	
Eigenverwaltung	Schutzschirmverfahren
Bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung	Bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung
Ein Insolvenzplan KANN vorgelegt werden	Ein Insolvenzplan MUSS spätestens nach 3 Monaten vorliegen
Das Gericht bestellt den Sachwalter	Die Geschäftsleitung hat Vorschlagsrecht für den Sachwalter

Das Schutzschirmverfahren ist eine Sonderform der Eigenverwaltung. Zwischen beiden Verfahren gibt es mehrere Unterschiede.

Warum Schultze & Braun?

Seit fast 50 Jahren entwickeln wir Perspektiven für alle Beteiligten in Krisensituationen von Unternehmen – für Gesellschafter und Geschäftsleitung, aber auch für Arbeitnehmer, Gläubiger und Vertragspartner.

Wir zeigen auf, wie Sie als Unternehmer ihren Betrieb zukunftsorientiert weiterführen können. Unsere Experten beraten und unterstützen auch als Chief Restructuring Officer (CRO) in interimistischer Funktion. So begleiten wir Sie durch alle Phasen einer Krise und übernehmen Verantwortung in der Geschäftsführung. Dabei greifen wir auf unsere langjährige Erfahrung aus zahlreichen Restrukturierungsmandaten und Insolvenzverfahren zurück.

Zusätzlich zu unserer Tätigkeit als CRO in der Projektsteuerung von StaRUG Restrukturierungsverfahren sowie in der Vorbereitung und Umsetzung von Regelinsolvenz-, Eigenverwaltungs- und Schutzschirmverfahren **stehen wir Ihnen mit unserer Expertise auch in den folgenden Bereichen zur Seite:**

- 30 Standorte bundesweit und im europäischen Ausland
- Rund 500 Mitarbeiter
- 100+ Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater sowie zahlreiche weitere Spezialisten aus der Betriebswirtschaft

- Distressed M&A
- Sanierungs- und Insolvenzrechtsrecht
- Liquidation einer Gesellschaft
- Beratung bei internationalen Sachverhalten
- Erstellung und Prüfung von Sanierungskonzepten (gemäß IDW S6)
- Beratung der Organe in Haftungsfragen
- Begleitung bei Refinanzierung und Umschuldung, bei Verhandlungen mit Banken
- Verhandlungen mit Gläubigerkomitees
- Laufendes Liquiditätscontrolling

Wir beraten und unterstützen Sie zudem operativ, wenn Sie von der Krise eines Geschäftspartners betroffen sind. Sei es, dass wir Ihr Eigentum sichern, indem wir Ihr Sicherheitenmanagement prüfen und übernehmen. Wir setzen aber auch Ihre Forderung(en) gegenüber einem Unternehmen in der Krise rechtssicher durch und kümmern uns darum, dass Ihre Lieferbeziehungen weiterhin funktionieren, auch wenn Ihr Lieferant sich in einer Schieflage befindet.



Schultze & Braun

Eisenbahnstraße 19 - 23 | 77855 Achern

Telefon 07841 708-0

mail@schultze-braun.de | www.schultze-braun.de